

3. Wiederaufnahmeverfahren (§§ 317—326 StPO)

Eines der wesentlichen Prinzipien unseres Strafverfahrens ist das Prinzip der Feststellung der objektiven Wahrheit. Wie wir im Verfahren erster Instanz bei Gericht bereits festgestellt haben, wird nicht nur durch dieses Prinzip das Ziel der gesamten Beweisführung, sondern auch der gesamte Strafprozeß überhaupt bestimmt. Die erzieherische und schützende Aufgabe der Rechtsprechung unserer demokratischen Gerichte wird nur erreicht, wenn die Urteile richtig sind. Es gilt der Grundsatz, daß der Unschuldige überführt und bestraft, während der Nichtschuldige freigesprochen werden muß.

Dieser wichtigen Forderung dient auch die Wiederaufnahme des Verfahrens. Hier handelt es sich um die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens.

Während die Durchführung des Kassationsverfahrens nur auf Antrag des Generalstaatsanwaltes und des Präsidenten des Obersten Gerichts erfolgt, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens dem Staatsanwalt übertragen, der das Wiederaufnahmeverfahren von sich aus oder auf ein Gesuch des Verurteilten und darüberhinaus auch des im § 319 StPO genannten Personenkreises einleitet. Das heißt, der Staatsanwalt kann aus eigener Entschliebung ein Ermittlungsverfahren zum Zweck der Wiederaufnahme einleiten, es können aber auch der Verurteilte selbst oder sein gesetzlicher Vertreter und nach dem Tode des Verurteilten dessen Ehegatte, Eltern, Kinder oder Geschwister ein solches Gesuch beim Staatsanwalt einreichen. Die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens erfolgt dann, wenn das rechtskräftige Urteil mit der objektiven Wahrheit nicht übereinstimmt, die sich aber erst nach der Verurteilung durch das Bekanntwerden neuer Umstände und Beweise herausstellt.

Machen wir uns das an folgendem Beispiel klar:

In einem Unterhaltsprozeß ist die Kindesmutter auf ihre Aussage, in der Empfängniszeit nur mit dem zur Unterhaltszahlung in Anspruch genommenen Mann geschlechtlich verkehrt zu haben, vereidigt worden. Später treten A und B auf, die erklären, in der genannten Zeit gleichfalls mit der Kindesmutter verkehrt zu haben. Die Kindesmutter wird in einem Strafverfahren, da A und B ihre Aussage vor Gericht wiederholen, wegen Meineids bestraft. Nach zwei Jahren brüstet sich X in einem Wirtshaus damit, daß seine Freunde A und B ihm damals geholfen hätten, daß er nicht zu zahlen brauchte. A und B bestätigen unter dem Einfluß von Alkohol, daß ihre Aussage, mit der Kindesmutter verkehrt zu haben, falsch war.

Von diesem Vorgang erfährt der Staatsanwalt, der seinerseits nunmehr ein Ermittlungsverfahren zum Zwecke der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen die Kindesmutter einleitet. Durch die Vernehmung der Bürger, denen am Biertisch von diesem Verhalten Mitteilung gemacht wurde, ergibt sich begründeter Anlaß für die Annahme, daß die Kindesmutter durch die falschen Aussagen der Zeugen A und B zu Unrecht verurteilt worden ist. Der Staatsanwalt stellt daher bei dem Gericht, das in erster Instanz die Entscheidung in dieser Sache gefällt hat, Antrag auf Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens gegen die Kindesmutter.

Die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens sind im § 317 StPO festgelegt. Danach kann ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wiederaufgenommen werden,